

Werk

Titel: Tübingsische gelehrte Anzeigen; Tübingsische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0050
LOG Titel: 46. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

46. Stück.

 Tübingen den 8 Jun. 1786.

Tübingen.

Bey Joh. Georg Cotta ist 1785. erschienen:
dissertationes medicæ selectæ Tubingen-
ses, oculi humani affectus medico-chirurgice
consideratos sistentes. Dritte Fortsetzung, wel-
che Hr Prof. C. S. Reuß besorgt. — Es ent-
 hält dieser 3te Band vollends alle übrige hiesige
 ehemalige Disputationen über das menschliche Aug,
 und dessen Kranckheiten: 1) B. D. *Mauchardt*
 dissert. *oculi tunicæ examen anatomico-phy-*
siologicum sistens. 1743. — 2) Joh. Zeller
de Ectropio 1733, — 3) Alex. Camerer de
ophthalmia venerea, & peculiari in illa ope-
ratione 1747. 4) Georg Fried. Sigwart de
extractione cataractæ 1752. 5) Ferd. Christ.
Oetinger de lapsu palpebræ superioris 1771.
 Im Anhang kommen noch zwey, eine pro gradu
 Doctoris von Hrn Joh. Fried. Reichenbady
Cautelæ & observationes circa extractionem
cataractæ novam methodum synizesin ope-
randi. Die andere war unsers Hrn D. Georg

Friederich Sigwarts Gradualdisputation in Halle 1742. specimen tradens ophthalmiologiæ, de sanatione ophthalmiæ sine ophthalmicis externis. Der Hr. Herausgeber hat, wie bey den vorigen Bänden, zu Ende jeder Disputation, außer einigen eingestreuten Beobachtungen, neuere dahin einschlagende Schriften verzeichnet.

Benedig.

Saggio sulla Storia civile, politica, ecclesiastica e sulla corografia e topografia degli Stati della Republica di Venezia ad uso della nobile e civile gioventù. dell' Ab. D. Christoforo Tentori Spagnuolo. Tomo Primo. appresso Giacomo Storti. con publica approvazione. 1785. 424 S. gr. 8. Der Verfasser Tentori ist ein Eriesuit, dem der Nobile Tiepolo die Erziehung seines Sohns anvertraut hat, mit dem Auftrage, ihn vorzüglich zu dem Dienste des Vaterlandes zu bilden. Dieß gab ihm den Anlaß, ein Werk zu schreiben, das er zum Gebrauche der adelichen und bürgerlichen Jugend bestimmt. Obnerachtet es uns gleich auffiel, daß es für diesen Zweck wohl zu weitläufig seyn möchte, so hielten wir doch unser Urtheil zurück, bis wir die 16. Dissertationen, woraus der erste Band besteht, durchgelesen hatten. Aus diesem Gesichtspuncte geht also Rec. aus, wenn er den Inhalt dieses Buchs in gedrängter Kürze anführen will. Voraus S. 6 — 13. ein Verzeichniß der berühmtesten Schriftsteller über die Geschichte der Republik Venedig. Weder vollständig noch kritisch. Der junge Edelmann muß wissen 1. welche Geschichtsschreiber Staatsgeschichtschreiber sind, die auf öffentlichen Befehl geschrieben haben, um sie von

Privatgeschichtschreibern unterscheiden zu können. 2. Welches die ächte, ungeänderte und unverfälschte Ausgaben sind 3. B. Peter Giustiniani Venedig 1560. fol. Chorographische Beschreibung, und Topographien von allen Landstädten. S. 14 — 42. Wieder ohne Kritik alles untereinander geworfen! Dem Edelmann liegt daran, die besondere Verfassung jeder Stadt zu kennen, wo er ein öffentliches Staatsamt bekommen kan. Was liegt ihm an saden Abhandlungen von Alterthümern? Warum wird bey Dalmatien des Fortis nicht gedacht? Warum bey Esse des Muratori und anderer Schriftsteller nicht? Erste Dissertation S. 43 — 73. Ueber die ursprüngliche Freyheit und Unabhängigkeit von Venedig. Hier sieht der Verf. in Ansehung des Bodens einseitig auf die westliche Kaiser, und verächtet ganz die östliche oder griechische Kaiser. Flüchtlinge, welche zuvor von diesen oder jenen Unterthanen waren, fanden sich da ein, und setzten sich auf den Inseln fest, die ihnen am nächsten lagen. Man achtete sie anfangs nicht, und sie wurden nach und nach mächtig. Ohne je an eine solche Staatsrechtliche Frage zu gedencken, giengen sie ihrer Nahrung und dem Handel nach, und machten sich ihre mächtige Nachbarn zu Freunden. Zwote Diss. Ursprung der Venetianischen Herrschaft über das Adriatische Meer. S. 74 — 86. Die Venetianer reinigten das Meer von Seeräubern, und legten 1273. einen Seezoll zwischen dem Busen von Fano und den Mündungen des Pò an. Ein lauges Register von Eruchungs-Schreiben hoher Mächte an die Republik, wenn Waaren, Getreide, Bräute durch dieses Meer geführt werden sollten. Ihr Hauptschriftsteller hievon im rechtlichen Fache ist Pellegrini de jure filci. Aber warum

wird die jezige Lage dieses Streits verschwiegen? Kein Wort von der Schiffart von Trieste; kein Wort von jener von Ancona und Sinigaglia! Dritte Diff. vom Seesiege der Venetianer über die Flotte Friderichs I. 1174. S. 86 — 100. Die Wahrheit des Sieges wird wider den Baronius aus gewöhnlichen Gründen behauptet, ohne daß neue überzeugendere Beweise vorkämen. Die vierte Diff. S. 101 — 108. handelt vom venetianischen Bürgerrecht, das Fremden aus Gnaden bewilligt wird. Ein magerer Artikel, der uns bloß von der Eintheilung der Bürger *de intus* & *de extra* belehrt, welche bekannt genug ist. Die V. Diff. über das ursprüngliche Bürgerrecht entwickelt die Classe der sogenannten *Citadini*, welche der Dienste bey der *Canzley* fähig sind, aber gewisse Beweise von ihrer Geburt führen müssen, so daß sie dem Adel nahe kommen. Aus denselben wird der Groß-Canzler gewählt. Diff. VI. S. 116. Wenn aber der B. ihn S. 124. als *Duce del popolo*, Haupt und Herzog des Volcks ansieht, so ist dieser Begriff offenbar falsch. Er ist es nur von den *Citadini*, also von der zwoten Classe, und hat in allweg außerordentliche Vorzüge, aber vom ganzen Volcke kan er nicht *Duce* seyn, und er kan keine Würden vergeben, als jene der *Notarien*, weil er an die Stelle eines *Psalzgrafen* getreten ist. In der VII. Diff. vom aristokratischen Adel S. 131. daß es vor dem *Serrar del Consejo* im XIII. Jahrhundert wahre venetianische *Patrizier*, *Edelleute*, *Tribunen*, gegeben habe, ist nach des *Rec.* Ueberzeugung ausgemacht. Die Abhandlung von den *Notarien* und *Ragionati* S. 157. ist gut ausgeführt. Kein Geistlicher kan *Notar* seyn, ihre Anzahl ist auf ein *Collegium* von 66. Köpfen gesetzt, es ist schlechterdings den

päpstlichen und jenen, welche von Kaiserlichen Pfalzgrafen das Notariat erhalten, aller gerichtliche Zugang abgeschnitten. Sie gehören zu den Citadini, und müssen vor ihrer Annahme eine Prüfung aushalten; der Ragionati aber sind 80, und diese haben das Rechnungswesen des Staats unter ihren Händen. Wir übergehen die IX. Abh. von den Advocaten; die X. vom Ursprunge und Dienste der öffentlichen Consultoren und Revisoren, wo insonderheit der Ursprung eines Theologen als Consultors gut entwickelt ist, und die Bemerkung gemacht wird, daß die Serviten nun nicht mehr zu Staats-Consultoren gebraucht werden. Die XI. von den Ministerial-Diensten; welche alle verkauft werden, und ziemliche Summen abwerfen. Unsere Aufmerksamkeit zog insonderheit die XII. Diss. vom Bücherdruck und Bücherverbot an sich. Der Verf. widerlegt alle unzuverlässige Sagen, und giebt den Johannes von Speyer als den ersten Drucker und die Briefe des Cicero v. J. 1463. als das erste in Venedig gedruckte Buch an. Ihm folgte sein Bruder Vindelinius, und erst auf diesen Jenson, welcher mit dem Aldus Manutius, der nach ihm nach Venedig kam, der Ven. Druckerey die größte Vollkommenheit verschaffte. Daniel Bomberg von Antwerpen legte 1518. die Hebräische Druckerey an, und bey dieser Veranlassung giebt uns der Verf. gute Nachrichten von den Gelehrten, deren sich Bomberg bedient hat. Die weitere Abhandlungen von den öffentlichen Festen und Nationalspielen, über den Briefwechsel des Dante mit K. Carl VIII. von Frankreich, über die bekannte Rede des Ven. Gesandten Anton Giustiniani an den K. Maximilian I. über die venetianische Litteratur (dann wie wollte der Verf.

etwas bessers sagen, als Foscarini, Morelli u. a.?) über den ältern und neuern Schiffbau nach seinen verschiedenen Manieren haben wenig anziehendes für uns. Das Buch ist übrigens auf gutem Papier gedruckt, und wird vermuthlich fortgesetzt werden.

Wien.

Bei Sebastian Hartl sind herausgekommnen: Siegfried Wifers, aus den frommen Schulen, Predigers an der Josephstädter-Pfarre zu Wien, Passionspredigten. 1786. 434 S. 8. Der Herr Verf. dessen schon in dem vorigen Jahrgang dieser gelehrten Anzeigen St. 78. mit Ruhm gedacht worden ist, eifert in diesen zwölf Predigten mit vieler Freymüthigkeit, und zuweilen nicht ohne Heftigkeit, gegen die Religionsvorurtheile, womit die neuere Verbesserungen zu kämpfen haben. Mit Vergnügen haben wir an manchen Stellen, z. B. S. 14 ff. wahrgenommen, daß sich der Hr Verf. der eigenthümlichen Lehren des Evangelii nicht schämt, wenn gleich der in diesen Predigten herrschende Ton deutlich genug zu erkennen giebt, daß der Verf. mit den gegenwärtigen Modeschriften in dem theologischen Fache nicht weniger bekannt ist, als vielleicht mit Jesu und Paulo, die er S. XIII. der Vorr. für das einzige Muster erkennt.

Von eben diesem Verf. haben wir noch die zweite Ausgabe einer Buspredigt 1786. 43 S. in 8. erhalten, worinn gezeigt wird, daß Buße im Bibelsinne eine sehr erfreuliche Sache sey. Um eine Probe von dem Vortrag des Hrn Verf. zu geben, setzen wir eine Stelle her. Nachdem von der Sündenerkenntniß und Reue, verbunden mit Vorsatz, gehandelt ist, so erklärt sich Hr B. über das dritte und vierte Stück der Buße S. 19 ff. auf fol-

gende Art: "Er (der aufgeklärte Christ) hat dieses (das Sündenbekenntniß) schon ehebevor Gott dem H. Erren gethan, als er tritt in den Beichtstuhl; ruft mit David: dir allein, o Herr! hab' ich gesündigt! Das mündliche Geständniß ist ihm, auch ohne Befehl, wohl eigener Antrieb, seinem gepreßten Herzen bey dem Seelenarzte Lust zu machen. Wer einen solchen nicht fühlt, soll lieber zu Hause bleiben. Bey alle dem ist Beichte wieder noch nicht die Besserung selbst. Diese geht oft, wie die Erfahrung lehrt, der Beichte voraus: aber so sie noch nicht vollendet ist, wird sie doch dadurch ungemein erleichtert; vorausgesetzt, daß man nicht Rücken säugen und Kameele verschlucken will, und daß der Beichtende Belehrung aufrichtig sucht, und der Beichtiger sie geben kan. Selbst die priesterliche Absolution wirckt nur unter der Bedingung der angelobten Besserung. Was endlich die sogenannte Genugthuung betrifft, so betrachtet der wohl unterrichtete Christ alle Bußübungen als das, was sie sind, als Mittel zur Besserung. Er hält darauf als auf eine Pflicht, die er Gott und der Kirche schuldig ist: dieser als sichtbares Mitglied derselbigen (vergl. S. 16), jenem wegen seiner Gerechtigkeit, das ist, seiner weisen Güte, vermöge welcher er uns durch Beobachtung seiner Gesetze glücklich machen will, gleichwie er entgegen uns bey Uebertretung derselben zur Besserung züchtiget. So wie nun der Sünder den gütigen, weisen, gerechten Absichten Gottes durch die Sünde gleichsam entgegen arbeitete und dadurch dessen Vaterfreude, uns glücklich zu sehen, zerstörte: so wird durch die Besserung und die dazu dienenden Mittel das gute Vernehmen zwischen Gott und den Menschen wiederhergestellt, und seinem Gesetze und Rechte, zu unserm eigenem Vortheile, Genüge geleistet u. s. w.

Paris.

Aus dem Esprit des Journaux, Avril. heben wir folgende gemeinnützige Entdeckungen aus: Der Abbé Tessier hat gefunden, daß der Ruß und Brand im Getreide, welcher ansteckend ist, also, daß solches Saamenkorn wiederum brandigtes Getreide herfürbringt, durch eine kausische Lauge auch durch Kalch allein getilgt werde. Da nun nichts leichter ist, als eine mit Kalch geschärfte Lauge, oder ein Kalchwasser zu machen, so wäre zu wünschen, daß, um den auch bey uns jährlich immer mehr überhand nehmenden Ruß zu vertilgen, der Landmann belehrt, wo nicht angehalten würde, kein anderes Saat-Korn zu gebrauchen, als welches die Kalch-Reinigung paßirt hätte. Man nimmt zu dreyßig Theilen Saatkorn (die dem Gewicht nach bestimmt werden,) einen Theil lebendigen Kalch, wirft ihn, (über Nacht) nach der Vorschrift in 11 — 12 mal so viel Wasser, die Maß auf 4 Pfund gerechnet, (man dürfte aber auch mehr Wasser nehmen,) rührt ihn wohl um, und schüttet in dieses Wasser das Getreide, und taucht es wohl unter. Die rostige und brandigte Körner schwimmen oben auf, und werden weggeworfen, und das übrige wird nach einigem Berweilen wieder herausgenommen, leicht getrocknet, und gleich ausgesäet. Die Versuche sind zu Rambouillet unter den Augen des Königs angestellt worden, und ganz nach Wunsch ausgefallen. — Fleisch, welches durch die Sommerhize etwas stinkend geworden, könne dadurch gebessert werden, wenn man, nachdem es angefangen zu sieden, es abschäumt, und eine glühende Kohle in den Topf wirft: auch könne das zum Braten bestimmte ebenso gereinigt werden. Ein guter Vortheil für Wirthe, den sie M. Adam zu danken haben.